



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

485  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 02. Dezember 2024

Nummer 48

### Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
625.	Erlöschen einer Buchmacherkonzession Seite 486	631.	Liquidation h i e r : Freundeskreis der Kantorei Frechen Seite 490
626.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb von Teilstandorten der Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund Seite 486	632.	Liquidation h i e r : Deutscher Aero-Philatelisten-Club e. V. Seite 490
627.	Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ und die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ Seite 488	633.	Liquidation h i e r : Familieninstitut Sinneswelten e. V. Seite 490
		634.	Liquidation h i e r : Hilfsdienst des Christian Team e. V. Seite 490
		635.	Liquidation h i e r : Queerfeministischer Nicht-binär, Trans und Inter e. V. Seite 490
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	636.	Liquidation h i e r : Pascals Zwerge e. V. Seite 490
628.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 489		
629.	Hinweisbekanntmachung des Aggerverbandes gem. § 18 Abs. 3, Satz 2 Satzung AV Seite 490		
630.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 490		

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2024 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 23. Dezember 2024 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Montag, dem 16. Dezember 2024, 12.00 Uhr.**

**Später eingehende Beiträge können leider für die Ausgabe nicht berücksichtigt werden.**

Die Ausgabe Nr. 52. entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, dem 6. Januar 2025.

Hierzu ist am **Montag, dem 23. Dezember 2024, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.**

## **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **625. Erlöschen einer Buchmacherkonzession**

Der Buchmacher Harun Tanomand hat seine Tätigkeit in der Wettannahmestelle der Smartbet GmbH, 53111 Bonn, Wilhelmstraße 54, aufgegeben.

Falls gegen die Smartbet GmbH etwaige Forderungsansprüchen bestehen, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, bitte ich diese bei mir binnen 14 Tagen nach der Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 21. November 2024

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.03.02.01-393/21

Im Auftrag  
gez. **Yildirim**

ABl. Reg. K 2024, S. 486

### **626. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb von Teilstandorten der Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund**

Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11–13, 52222 Stolberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Patrick Haas, ebenda,

nachfolgend als „Schulträgerin Stolberg“ bezeichnet,  
und

der Förderschulverband Simmerath, Rathaus 1, 52152 Simmerath, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Herrn Bernd Goffart,

nachfolgend als „Förderschulverband Simmerath“ bezeichnet,

beide gemeinsam nachfolgend als „Parteien“

oder einzeln als „Partei“ bezeichnet,

schließen folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb von Teilstandorten der Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), schließen die Stadt Stolberg und der Förderschulverband Simmerath folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklung aus Anlass der derzeit nicht

ausreichenden Schülerzahlen an der Förderschule Nordeifel der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Stolberg und Simmerath.

#### § 1

##### Standorte/Trägerschaft

- (1) Die Stadt Stolberg als Schulträgerin der Schule Talstraße bildet gemäß § 81 Absatz 2 SchulG NRW in Simmerath zum Schuljahr 2024/25 einen Teilstandort der Schule Talstraße am bisherigen Standort der Förderschule Nordeifel; der Hauptstandort der Förderschule ist Stolberg.
- (2) Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 112 Schülerinnen und Schülern erforderlich; an jedem Teilstandort werden mindestens 56 Schülerinnen und Schüler beschult.

#### § 2

##### Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gemäß § 78 Absatz 8 Satz 2 SchulG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom Förderschulverband Simmerath delegierend auf die Schulträgerin Stolberg übertragen.
- (2) Die Schulträgerin Stolberg und der Förderschulverband Simmerath verpflichten sich, die jeweils andere Partei über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 3

##### Organisation, Standorte

- (1) Die Parteien stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie zum Beispiel Hausmeister:innen und Schulsekretär:innen sowie die Sachmittel. Änderungen, die sich zum Beispiel aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.
- (2) An beiden Standorten sollen – vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Absatz 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.
- (3) Beide Standorte sollen – vorbehaltlich der dazu einzu-

holenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – im gebundenen Ganztags durchgeführt werden.

- (4) Jede Partei ist für die in dem gebundenen Ganztags erforderliche Ausstattung und Organisation für ihren Standort eigenverantwortlich zuständig, wobei die pädagogische Organisationshoheit der Schulleitung obliegt.

#### § 4

##### Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Stolberg als Schulträgerin. Die Schulträgerin Stolberg und der Förderschulverband Simmerath vereinbaren einvernehmlich, dass jeder Standort sämtliche Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Schulsekretär:innen und Hausmeister:innen, bei den Sachkosten insbesondere die Beschaffung der Sachmittel, Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gemäß §§ 92 ff. SchulG NRW.
- (2) Die Parteien tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) zu übernehmenden Fahrtkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden.
- (3) Soweit eine Partei im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Partei wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten im Rahmen einer Einzelfallbewertung der anderen Partei in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt gegebenenfalls eine frühzeitige Unterrichtung der anderen Partei, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine von der Partei zu tragen, in deren Zuständigkeitsgebiet die Gebäude belegen sind.
- (5) Für den Fall, dass Schüler:innen vorübergehend aus räumlichen Gründen am jeweils anderen Standort aufgenommen werden sollen, trägt die abgebende Partei die anfallenden Kosten hierfür (z.B. Kosten für die Schülerbeförderung oder für die räumliche Unterbringung, wie Container etc.).
- (6) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Absatz 4, 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023) vom 21. Dezember 2022 getroffene Regelung, erhält jede Partei den auf den an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schülern entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen. Dies gilt für die Folgejahre entsprechend.

#### § 5

##### Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Das Vermögen der Schulträgerin Stolberg und des Förderschulverbandes Simmerath bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

#### § 6

##### Kommunalpolitische Beratung und Beschlüsse

- (1) Vor der Fassung kommunalpolitischer Beschlüsse der Schulträgerin Stolberg, die die Schulträgerin Stolberg in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf den Förderschulverband Simmerath oder den dortigen Standort haben, ist der Förderschulverband Simmerath anzuhören. Für den Fall, dass die Schulträgerin Stolberg aufgrund der Schulentwicklung die Auflösung der Schule Talstraße beabsichtigt, ist der Förderschulverband Simmerath ebenfalls vorher anzuhören.
- (2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt der Stadt Stolberg bzw. dem Förderschulverband Simmerath.

#### § 7

##### Laufzeit

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen. Sollten die Schulaufsichtsbehörden die Schließung eines Teilstandortes anordnen, ist die Vereinbarung zum Schluss des Schuljahres, für das die Schließung angeordnet wurde, oder zum Schließungszeitpunkt für beide Parteien außerordentlich kündbar. Sollte eine Partei ihre Verpflichtungen und Obliegenheiten aus dieser Vereinbarung wiederholt oder dauerhaft nicht erfüllen, ist die andere Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn die kündigende Partei der anderen Partei die Obliegenheits- oder Pflichtverletzung vorher in Textform angezeigt hat und diese zur Einhaltung ihrer Obliegenheiten oder Pflichten in Textform ermahnt hat.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Parteien keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise freierwerbenden Personals oder Gebäudes durch die andere Partei. Eine Partei ist nicht verpflichtet, den Standort der anderen Partei fortzuführen.

#### § 8

##### Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die Parteien hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass an einem Teilstandort nicht die Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung angemeldet werden.
- (2) Die Parteien vereinbaren eine jederzeit vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit.

§ 9  
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung zu treffen.

§ 10  
Beginn; Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Absatz 8 SchulG NRW. Sie tritt zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft. Sollte die zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung nicht erteilen, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt ist der anderen Partei schriftlich zu erklären.

Stolberg, den 14. November 2024    Simmerath, den 15. November 2024

gez. Patrick H a s                    gez. Bernd G o f f a r t  
Bürgermeister                    Schulverbandsvorsteher  
Stadt Stolberg                    Förderschule Simmerath

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Absatz 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 13. November 2024  
Bezirksregierung Köln  
Az.:48.02

Im Auftrag  
gez. Z a b e l

ABl. Reg. K 2024, S. 486

**627. Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ und die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 7 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2025 wird die Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus Gemeinde Lohmar“ neu gebildet.
- (3) Die Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“.

Artikel 2

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Artikel 3

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar verfügt über kein komplettes Gemeindegebiet, sondern sie gliedert sich in zwei Teile, von denen ein Teil das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Lohmar und Birk und der andere Teil das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath umfasst.

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar/Bereich Lohmar und Birk beginnt ausgehend vom Scheitelpunkt der kommunalen Grenzen zwischen den Städten Lohmar, Siegburg und Troisdorf, am rechten Ufer der Agger, unterhalb des Höhenpunktes 59,9 und verläuft nördlich am rechten Ufer der Agger flussaufwärts bis zu ihrer Unterführung an der Kreisstraße 10 in Höhe „Wohnhaus Burg“. Von dort aus in nordwestlicher Richtung einschließlich der Kreisstraße 10 in einer Verbindungslinie zu dem Höhenpunkt 119,4 bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 20. Die Kreisstraße 20 überquerend verläuft die Grenze in direkter Linienführung zum Höhenpunkt 82,3 bis zum Schnittpunkt mit der Truppen-/Standortübungsplatzgrenze innerhalb des Flughafengeländes Köln-Bonn, die auch der Gemeindegrenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Altenrath entspricht. Von dort aus in nordöstlicher Richtung dieser Grenze folgend bis zur Bundesautobahn (BAB) A3/E35 und entlang der BAB (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der BAB mit der Agger. Weiter die, Agger und die BAB überquerend, entlang der Agger am linken Flussufer flussaufwärts bis zu ihrer Unterführung an der Landstraße 288, entlang der Landstraße (ausschließlich) bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 484.

Von dort aus die Bundesstraße 484 überquerend im Verlauf der Bundesstraße 507 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Höhe des trigonometrischen Punktes 218,8 am Schnittpunkt der Bundesstraßen 507 und 56. Die Grenze verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 56 (ausschließlich) bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhenpunkten 192,0 und 166,5.

Von dort aus die Bundesstraße 56 überquerend südöstlich in Linienführung über den Höhenpunkt 166,5 bis oberhalb der Einmündung des Ingenbaches in die Wahn-

bachtalsperre. Die östliche Grenze wird gebildet von der Wahnbachtalsperre bis zu dem Punkt verlaufend, wo die Grenze der Stadt Siegburg erreicht wird. Weiter im Verlauf dieser Kommunalgrenze in südlicher Richtung (Mitte der Wahnbachtalsperre), über die Staumauer hinausgehend bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhenpunkten 133,0 und 207,6. Von dort aus der Linie zu dem Höhenpunkt 160,4 und weiter bis zu dem Schnittpunkt der Bundesstraße 56/Kommunalgrenze zwischen den Städten Lohmar und Siegburg in einer Linieneinführung zwischen diesem und dem Höhenpunkt 134,2 und dieser Kommunalgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar/Bereich Honrath verläuft von nördlich der zur Evangelischen Kirchengemeinde Volberg gehörenden Ortschaft Bleifeld kurz nordöstlich und dann in südöstlicher Richtung bis etwas hinter den Weiler Kern. Die Grenze entspricht damit bis zur Schlehecker Straße (L84) nördlich der Ortschaft Dahlhaus der Kommunalgrenze Rösrath/Overath und dann weiter der Kommunalgrenze Overath/Lohmar. Weiterhin entspricht sie anfangs der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Volberg und später der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Overath. Hinter dem Weiler Kern knickt die Grenze dem Naafbach folgend in südliche Richtung ab. Hier entspricht sie der Kommunalgrenze Lohmar/Neunkirchen-Seelscheid sowie der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Seelscheid. Zwischen den Weilern Holl und Oberstehöhe quert die Grenze die Oberstehöher Straße, verläuft westlich der Oberstehöher Straße, bis sie kurz vor der Straße Grünenborn auf die Oberstehöher Straße schwenkt und ihr bis zur Kreuzung der Straßen Oberstehöher Straße/Bonner Straße (Kreisstraßen K34/K16) folgt.

Von der Kreuzung verläuft sie südlich der Ortschaften Grünenborn und Neuhonrath (Krebsauel) in westlicher Richtung bis zur Bundesstraße B484 an der Einmündung der Straße, die nach Birken führt, folgt dieser ein kurzes Stück und knickt dann in südwestlicher Richtung ab und verläuft nordwestlich der an den Rosaueler Weg, Kuhfeldweg und Hammerwerk grenzenden Grundstücke, bis sie ab dem Aggerbogen in südwestlicher Richtung auf den nördlichen Ortsrand von Oberseheid zuläuft. Ab hier wird der Weiler Oberseheid durch den Grenzverlauf über die in südwestlicher Richtung verlaufende Hauptstraße geteilt. Hinter Oberseheid weiter in westlicher Richtung nördlich des Weilers Muchensiefen und nördlich des Wohnplatzes Gammersbacher Mühle und südlich des Weilers Rodderhof bis zur Kommunalgrenze Rösrath/Lohmar. Von etwa Holl bis hier entspricht die Grenze auch der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlseheid. Im Bereich der Weiler Rodderhof und Oberschönrath entspricht die Grenze der Kommunalgrenze Rösrath/Lohmar und teilt dadurch den Weiler Oberschönrath. Hinter Oberschönrath verläuft die Grenze Richtung Norden in einer gedachten geraden Linie westlich an den Weilern Großhecken, Großbliersbach, Eigen und östlich am Weiler Stöcken vorbei bis zur Breider Straße an der Zuwegung nach Boddert östlich der Ortschaft Bleifeld und dann weiter nordwestlich hinter den an die Straßen Breider Weg

und Auf dem Steinacker grenzenden Grundstücke, quert die Großlödericher Straße und dann weiter bis zur Kommunalgrenze Rösrath/Overath. Zwischen Rodderhof und hier entspricht die Grenze auch der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Volberg.

#### Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar hat zwei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“.

#### Artikel 5

In der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar ist uniert.

#### Artikel 6

Die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wirksam.

Die Errichtung der Kirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“ wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 12. November 2024

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 12. November 2024 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar sowie die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 20. November 2024

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Ö z c a l i k

ABl. Reg. K 2024, S. 488

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 628.      **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse

Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3074642277, 3070199512.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 11. Februar 2025 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 11. November 2024

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 489

**629. Hinweisbekanntmachung des Aggerverbandes  
gem. § 18 Abs. 3, Satz 2 Satzung AV**

Die Einladung mit Tagesordnung für die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes in der 7. Amtsperiode am 9. Dezember 2024 wurde heute auf der Homepage des Aggerverbandes, Bereich Termine unter <https://www.aggerverband.de/service/termine> veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gummersbach, den 18. November 2024

Der Vorstand  
Im Auftrag  
gez. Alexandra Lichtenstein  
Verw. Ang.

ABl. Reg. K 2024, S. 490

**630. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224818942 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 19. November 2024

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 490

**E Sonstiges**

**631. Liquidation  
h i e r : Freundeskreis der Kantorei Frechen**

Der Verein Freundeskreis der Kantorei Frechen mit Sitz in Frechen (AG Köln, VR 16596) ist anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2024 aufgelöst worden. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 490

**632. Liquidation  
h i e r : Deutscher Aero-Philatelisten-Club e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 2024 wurde der Verein „Deutscher Aero - Philatelisten - Club e. V.“ – VR 4342 beim Amtsgericht Köln – aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 490

**633. Liquidation  
h i e r : Familieninstitut Sinneswelten e. V.**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnete Liquidatoren des Familieninstituts Sinneswelten e. V. machen wir die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 2024 bekannt: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. August 2024 wurde das Familieninstitut Sinneswelten e. V. mit Sitz in 50181 Bedburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 17749, aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 490

**634. Liquidation  
h i e r : Hilfsdienst des Christian Team e. V.**

Der Verein Hilfsdienst des Christian Team e. V. (VR 18204, AG Köln) in Köln ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 25. November 2025 bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 490

**635. Liquidation  
h i e r : Queerfeministischer Nicht-binär,  
Trans und Inter e. V.**

Der Verein Queerfeministischer Nicht-binär, Trans und Inter e. V. – QUENTI e. V. – mit Sitz in Köln (AG Köln, VR 20406) ist anlässlich der Mitgliederversammlung vom 1. August 2024 aufgelöst worden. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 490

**636. Liquidation  
h i e r : Pascals Zwerge e. V.**

Der Verein „Pascals Zwerge – Verein zur betrieblich unterstützten Betreuung von Kindern Berufstätiger e. V.“ (VR 3967, AG Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2024 mit Wirkung zum 15. September 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 490



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.